



Vergütung von Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Die gesetzliche Grundlage für die Vergütung von Sachverständigen, die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens beauftragt werden, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), das zum 1. Juli 2004 in Kraft getreten und zuletzt durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBI. I S. 3229) m. W. v. 01.01.2021 geändert wurde.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen die wesentlichen Bestimmungen für Sachverständige (gültig für Aufträge, ab dem Jahr 2021) erläutern:

1. § 2 – Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

- Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn dieser nicht binnen 3 Monaten bei der Stelle geltend gemacht wird, die den Sachverständigen herangezogen hat. Der Gutachter ist über die Frist und die Folgen einer Versäumung zu belehren:
 - a) Im Falle der schriftlichen Begutachtung beginnt die Frist mit Eingang des Gutachtens bei der Stelle (z. B. bei Gericht), die das Gutachten in Auftrag gegeben hat.
 - b) Im Falle der Vernehmung als Sachverständiger beginnt die Frist mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung.
 - c) Bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung oder des Auftrags mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Sachverständigen
- Wird der Sachverständige in den Fällen der Ziff. A) oder b) in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend. Die Frist kann auf begründeten Antrag von der Stelle, die den Sachverständigen herangezogen hat, verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle, die den Sachverständigen herangezogen hat, geltend gemacht worden ist. Wurde dem Sachverständigen ein Vorschuss (s. § 3) bewilligt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.
- War der Sachverständige ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, wenn er innerhalb von 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Das Fehlen des Verschuldens wird unterstellt, wenn die Belehrung über die Frist und die Folgen einer Versäumung unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die "Beschwerde" möglich; sie ist jedoch nur zulässig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG



Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Anspruch auf Vergütung verjährt in 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem das schriftliche Gutachten bei der beauftragenden Stelle (z. B. beim Gericht) eingegangen bzw. die Vernehmung als Sachverständiger erfolgt ist. Durch einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung (siehe § 4 des JVEGs) wird, wie bei Klageerhebung, die Verjährung gehemmt. WICHTIG: Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.
- Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung verjährt ebenfalls in 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist.

2. § 3 – Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Sachverständigen erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1.000,-- € übersteigt.

3. § 4 – Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

- Die Festsetzung der Vergütung oder des Vorschusses erfolgt auf Antrag des Sachverständigen oder der Staatskasse durch gerichtlichen Beschluss. Zuständig ist das Gericht, das den Sachverständigen herangezogen hat.
- Wird dem Antrag auf Festsetzung der Vergütung oder des Vorschusses nicht stattgegeben und liegt der Wert über 200,-- € kann der Sachverständige oder auch die Staatskasse Beschwerde gegen den Beschluss einlegen.
- Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten (z. B. Anwaltskosten) werden nicht erstattet.

4. § 5 – Fahrtkostenersatz

• Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Die Fahrtkostenerstattung bestimmt sich bei der Verwendung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel, nach der Höhe der für das jeweilige Verkehrsmittel tatsächlich angefallenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn. Die Kosten für eine Platzreservierung und die Beförderung des notwendigen Gepäcks werden ebenfalls erstattet.

Benutzung eines Privatfahrzeuges:

Bei der Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeuges werden dem Sachverständigen zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrtzeuges, für jeden gefahrenen Kilometer 0,42 € erstattet. Daneben werden auch die aus Anlass der Reise angefallenen baren Auslagen (z. B. Parkgebühren) erstattet.

Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden.





Höhere Beträge als die genannten Fahrtkosten werden dann ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung erspart oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig werden.

Wird die Reise zum Ort des Termins durch den Sachverständigen von einem anderen, als dem in der Ladung bezeichneten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, können anfallende Mehrkosten nach billigem Ermessen ersetzt werden, wenn der Sachverständige zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war. Es empfiehlt sich in einem solchen Fall das Gericht unverzüglich zu unterrichten.

5. § 6 – Entschädigung für Aufwand

Als Tagegeld für die Abwesenheit vom Wohnort bzw. vom Tätigkeitsmittelpunkt wird, vorausgesetzt, der Berechtigte wohnt nicht innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet oder hat dort seine Arbeitsstelle, nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) eine Entschädigung in folgender Höhe gewährt (§ 9 Abs. 4a EStG):

Bei Abwesenheit von:

- 8 – 24 Stunden = 14 € - über 24 Stunden = 28 €

- Bei Terminen am Aufenthaltsort (Tätigkeitsmittelpunkt) unter 8 Stunden wird kein Tagegeld gewährt.
- Für den An- und Abreisetag, wenn der Sachverständige an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, erhält er ebenfalls jeweils 14 €.
- Ist eine Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

6. § 7 – Ersatz für sonstige Aufwendungen

- Bare Auslagen werden dann ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt nach dem JVEG insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.
- Für die Anfertigung von Ablichtungen bis zur Größe von DIN A3 werden 0,50 € je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 € für jede weitere Seite ersetzt.
- Für die Anfertigung von Ablichtungen von mehr als der Größe von DIN A3 werden 3,00 € je Seite ersetzt.
- Für die Anfertigung von Farbkopien und Farbausdrucke wird jeweils das Doppelte der vorgenannten Beträge (bis DIN A3 1,00 €, ab 50 Seiten 0,30 €, mehr als DIN A3 6,00 €) ersetzt.
- Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, anstelle von Ablichtungen, werden je Datei 1,50 € ersetzt.





7. § 8 – Grundsatz der Entschädigung

- Grundsätzlich erhalten Sachverständige als Vergütung:
 - ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
 - Fahrtkostenersatz (§ 5),
 - Entschädigung für Aufwands (§ 6) sowie
 - Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).
- Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich erforderlicher Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll angerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; andernfalls kann nur die Hälfte des Stundensatzes in Ansatz gebracht werden.
- Entfallen vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten (z. B. werden in einem Termin zwei Verfahren verhandelt; die Fahrtkosten fallen jedoch nur einmal an), ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.
- Sachverständigen, die im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse (Einkommen), nach billigem Ermessen eine höhere Entschädigung als die in §§ 5-7 bzw. §§ 9 12 bestimmte Entschädigung gewährt werden.

8. § 8a – Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

Ein Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Sachverständige es unterlässt der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch die Beteiligten berechtigen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung des Sachverständigen bestimmungsgemäß verwertbar ist. Der Anspruch auf Vergütung kann beschränkt bzw. reduziert werden, wenn

- der Gutachtenauftrag nicht in das Fachgebiet des Sachverständigen fällt und er es unterlässt, dies der heranziehenden Stelle unverzüglich mitzuteilen;
- der Sachverständige den Auftrag auf eine andere Person überträgt, ohne dazu befugt zu sein. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt;
- der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages hat und er nicht unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeiführt;
- der Sachverständige eine mangelhafte Leistung erbracht hat und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann (für die Mängelbeseitigung wird keine Vergütung gewährt);
- der Sachverständige im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe schafft, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen;





 Der Sachverständige trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht hat;

Die Leistung eines Sachverständigen gilt als verwertbar und damit auch vergütungsfähig, wenn das Gericht sie berücksichtigt.

Der Sachverständige hat das Gericht unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die Kosten der Beauftragung erheblich außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen. Unterlässt der Sachverständige die Unterrichtung des Gerichts, so kann eine Vergütung nach billigem Ermessen (orientiert am Wert des Streitgegenstandes) bestimmt werden. Soweit dem Sachverständigen das Unterlassen der Hinweispflicht nicht vorwerfbar ist, bleibt sein Vergütungsanspruch in voller Höhe erhalten.

Dem Sachverständigen obliegt es auch, bei erheblicher Überschreitung des angeforderten Auslagenvorschusses das Gericht hiervon unverzüglich zu unterrichten. Weißt er nicht rechtzeitig darauf hin, erhält er eine Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses, es sei denn er hat die Unterlassung der Unterrichtung nicht zu vertreten.

9. § 9 – Honorar für Leistungen der Sachverständigen

 Die Honorierung der Sachverständigen richtet sich nach Honorargruppen die als Anlage 1 dem JVEG beigefügt sind. Entsprechend der Honorargruppe bemisst sich der jeweilige Stundensatz für die erbrachte Leistung. Die Stundenvergütung beträgt für medizinische und psychologische Gutachten: 80,-- €, 90,-- € bzw. 120,-- €.

Die Eingruppierung in die jeweilige Honorargruppe (Honorargruppen M 1 - M 3) ist abhängig vom jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Leistung:

Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten	Gruppe	Stunden- vergütung
Einfache gutachtliche Beurteilungen	M 1	80,€
Beschreibende Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Er- örterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizini- scher Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeits- grad	M 2	90,€
Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtung spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen)	M 3	120, €.

 Wird eine Leistung auf einem Sachgebiet erbracht, das in keiner Gruppe genannt wird, ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG



Körperschaft des öffentlichen Rechts

 Erfolgt die Leistung auf mehreren Sachgebieten oder betrifft das medizinische Gutachten mehrere Gegenstände die unterschiedlichen Honorargruppen zugeordnet sind, bemisst sich das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten dieser Honorargruppen. Auch in diesem Falle ist die Beschwerde (§ 4) möglich jedoch darf in diesem Fall der Betrag 200,-- € nicht übersteigen.

10. § 10 – Honorar für besondere Leistungen

- Für Leistungen, die im Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (GOÄ) enthalten sind, bemisst sich das Honorar nach dem 1,3-fachen Gebührensatz des im Gebührenverzeichnis genannten Satzes. § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 und § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im Übrigen bleiben die §§ 7 und 12 unberührt.
- Soweit ein Sachverständiger Leistungen erbringt, die in der Anlage 2 bezeichnet sind, bemisst sich das Honorar oder die Entschädigung nach dieser Anlage. § 9 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Honorar des Sachverständigen um 20 Prozent erhöht, wenn die Leistung zu mindestens 80 Prozent zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird.
- Ist für die Erbringung der Leistung durch den Sachverständigen zusätzliche Zeit erforderlich, beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro.

§ 12 – Ersatz für besondere Aufwendungen

- Mit der Vergütung nach dem JVEG sind die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Gesondert ersetzt werden jedoch:
 - a) für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
 - b) für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2,00 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 7 Absatz 2), 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos;
 - c) für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0.90 € je angefangene 1.000 Anschläge; für schriftliche Gutachten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2 oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro; ist die Anzahl nicht bekannt, ist diese zu schätzen:
 - d) die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, es sei denn es liegt ein Befreiungstatbestand (§ 19 Umsatzsteuergesetz) vor
 - e) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro.





11.§ 13 – Besondere Vergütung

- Haben sich die Parteien gegenüber dem Gericht mit einer bestimmten oder einer von den gesetzlichen Bestimmungen abweichend zu bemessenden Vergütung einverstanden erklärt, ist dieser Betrag zu vergüten, vorausgesetzt ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung wird an die Staatskasse bezahlt.
- Die Erklärung nur einer Partei ist ausreichend, wenn sie sich auf den Stundensatz nach § 9 bezieht und das Gericht zustimmt.

12.§ 14 – Vereinbarung der Vergütung

 Für den Fall, dass Sachverständige häufiger zur Erstellung von Gutachten herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde (Justizministerium BW) oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung mit dem Sachverständigen treffen. Die Vergütungshöhe darf dabei aber die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten.

Ihre LZK-Geschäftsstelle